

Dokumentation Praktikanten

über die Vorlage von Nachweisen
nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____

Nachweispflicht erfüllt:

Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

- ☐ Impfausweis (**zur Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen 2-fach Masern-Impfung**)
- ☐ Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- ☐ Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
- ☐ Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
Angabe zur Kontraindikation: ☐ Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.
Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt
(z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.
- ☐ Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8
Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat
und zwar des/der _____
(Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung)

Nachweispflicht nicht erfüllt:

- ☐ Es wurde kein Nachweis bis zum _____ vorgelegt.
- ☐ Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich bzw. kann erst später vervollständigt werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit).
- ☐ Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am _____

Dokument nicht interpretierbar:

- ☐ Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.
Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am _____

Ort, Datum

Mitarbeiter Therapiezentrum Dormagen

Schweigepflichtserklärung Praktikanten

zwischen
Therapiezentrum Dormagen
Pelzer-Hodenus GbR
Florastraße 2
41539 Dormagen
nachfolgend auch „Auftraggeber“

und (Name, Anschrift, Telefonnummer notieren)

nachfolgend auch „Praktikant“ genannt.

Praktikum vom/am: _____

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

(3) Den in Absatz 1 ... Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 ... Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Ich bin umfassend darüber belehrt worden, dass ich nach **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) der Schweigepflicht** unterliege. Der Gesetzestext (s.o.) ist mir bekannt gegeben und erklärt worden.

Ich bin zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Vorgänge in der Praxis. Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen Personen, die nicht in der Praxis beschäftigt sind, auch gegenüber den Angehörigen von Patienten und meinen Familienangehörigen. Es ist mir bekannt, dass die Schweigepflicht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Bruch der Schweigepflicht ein Grund zur fristlosen Kündigung und Anlass für ein Strafverfahren sein kann. Ich verpflichte mich, mich entsprechend der Belehrung zu verhalten. Ausdrücklich erkläre ich, dass ich die Belehrung verstanden und keine weiteren Fragen habe.

Ort, Datum, Unterschrift Praktikant

Mitarbeiter Therapiezentrum Dormagen

Hinweis zum Arbeiten nach DSGVO:

- Alle **Kunden** müssen die Einwilligungserklärung unterzeichnen.
- Die Datenschutzerklärung muss in der Praxis im Warteraum ausliegen.
- Alle Aktenschränke sind verschließbar.
- Es liegen keine **Patientenakten** frei herum. Dies ist auch dann gewährleistet, wenn Patientenakten papierhaft geführt und in die Behandlungszimmer mitgenommen werden.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angewiesen, Patientenakten nicht in Bereichen liegen zu lassen, wo diese von unbefugten Personen eingesehen werden können.
- Patientenakten sind abschließbar gelagert. Auch alte Patientenakten (Archiv) sind entsprechend gesichert gelagert.
- Während der **Behandlung** ist sichergestellt, dass vertrauliche Gespräche mit Patienten geführt werden können, ohne dass Dritte mithören können.
- Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind über die Wahrung der Schweigepflicht informiert und wurden schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- **Am Empfang** werden Gespräche mit Patienten so geführt, dass andere Patienten nicht mithören können.
- Auf dem Anmeldetresen werden keine für Unbefugte einsehbare Patientenakten für die nächste Behandlung zurechtgelegt.
- Vor dem Zuschalten des Lautsprechers ist der Gesprächspartner zu informieren und sein Einverständnis einzuholen.
- Muss ein **Anrufer** warten, während der gewünschte Gesprächspartner Unterlagen herbeiholt, sollte die Stummschalttaste genutzt werden.
- Beim Abhören des **Anrufbeantworters** achten Sie darauf, dass niemand mithören kann.
- Telekommunikationsgeräte sind so platziert, dass Unbefugte weder Zugriff noch Einsicht auf Dokumente haben.
- Alle Praxiscomputer werden mittels Passwörter o.ä. gesichert.
- In der Praxis vorhandene Monitore der Praxis-EDV sind für Patienten nicht einsehbar. Insbesondere über den Anmeldetresen hinweg ist es nicht möglich, dass das Monitorbild eingesehen werden kann.
- Der Server befindet sich in einem abgeschlossenen Raum oder ist anderweitig vor fremdem Zugriff gesichert.
- Der Computer, das Betriebssystem und die Praxissoftware werden regelmäßig gewartet und aktualisiert.
- Ist ein WLAN vorhanden, so ist der Zugang so gesichert, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.
- Soweit möglich ist die digitale Kommunikation verschlüsselt.
- Mobile Geräte sind durch Passwort o.ä. Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter gesichert.
- Trennen Sie **private und berufliche Nutzung des Internets**
- Vorsichtig bei Dateianhängen, sparsam mit cc umgehen (Mails am besten an sich selbst adressieren und Liste der anderen Empfänger in bcc setzen), bei hohem Spam Bescheid geben

Ich wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO sowie Kapitel 9 Abs. 2 festgelegt. Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.